

57. Vertretungsbefugnis des Gewerkschaftsrepräsentanten.  
Allgemeines Berggesetz §§. 118. 119.

I. Civilsenat. Urt. v. 6. Juli 1892 i. S. L. (Kl.) w. B. (Bekl.)  
Rep. I. 120/92.

- I. Landgericht Schweidnitz.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Bergtrat v. B. war Repräsentant der Gewerkschaft konsolidierte W.- und F.-Grube. Nachdem der Kläger sämtliche Rechte der Gewerkschaft erworben, den v. B. aus seiner Stellung nicht entlassen, wohl aber erklärt hatte, daß ohne seine — des Klägers — Zustimmung nichts Wesentliches in dem Betriebe und in den Geschäften der Grube vorgenommen werden dürfe, schloß v. B. mit dem Beklagten ohne Zustimmung des Klägers am 29. November 1883 einen Vertrag über den Vertrieb der Grubenausbeute, den der Kläger als für ihn unverbindlich anfocht. Das Berufungsurteil wies den Kläger ab, ist aber auf die Revision des Klägers aufgehoben worden aus nachfolgenden

Gründen:

... „Der Berufungsrichter stellt den Rechtsgrundsatz auf: Einschränkungen der gesetzlichen Vertretungsbefugnis des Gewerkschaftsrepräsentanten oder Grubenvorstandes sind Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in die Legitimation (§. 118. 119 des Berggesetzes) aufgenommen sind. Ist dies nicht der Fall, so können die Einschränkungen Dritten auch dann nicht entgegengesetzt werden, wenn dieselben Kenntnis hiervon hatten, abgesehen von dem Falle der Kollusion. Der Berufungsrichter will in dieser Hinsicht den Art. 231 S. G. B. analog anwenden. Er führt sodann aus, daß Einschränkungen der Befugnisse des Repräsentanten in die Legitimation des v. B. auf-

genommen worden, sei nicht behauptet; ebensowenig sei eine Kollusion anzunehmen. Möglicherweise habe v. P. irrtümlich angenommen, daß der am 29. November 1883 mit dem Beklagten geschlossene Vertrag für die Gruben vorteilhaft sei. Habe er hierbei seine Instruktion überschritten, so sei er dem Kläger verantwortlich; dem Beklagten könne dies nicht entgegengesetzt werden.

Diese dem angefochtenen Zwischenurteile zu Grunde liegenden Ausführungen sind von der Revision mit Recht beanstandet worden. Die Vertretungsbefugnis des Gewerkschaftsrepräsentanten und des Grubenvorstandes ist, wie auch der Berufungsrichter nicht verkennt, durch das Gesetz nur präsumtiv oder dispositiv geordnet, d. h. der gesetzliche Umfang der Vertretungsbefugnis kommt zur Geltung, wenn seitens des Prinzipales (der Gewerkschaft) nicht abändernde Festsetzungen in einschränkendem oder erweiterndem Sinne getroffen sind. Die Vollmacht des Gewerkschaftsrepräsentanten steht demnach bezüglich der Zulässigkeit von Einschränkungen nicht mit derjenigen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eines Prokuristen, sondern mit der des Handlungsbevollmächtigten auf einer Stufe. Die nicht in die Legitimationsurkunde aufgenommenen Beschränkungen der gesetzlichen Vollmacht sind hiernach zwar dem gutgläubigen Dritten gegenüber unwirksam, stehen aber demjenigen entgegen, der in Kenntnis derselben mit dem Repräsentanten der Gewerkschaft ein Rechtsgeschäft schließt.

Vgl. Brassert, Kommentar zum Berggesetz S. 330, 336; Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 1 4. Aufl. S. 682.

Daß diese Auffassung mit dem Standpunkte des Berggesetzes im Einklange steht, ergibt sich aus dem im §. 128 enthaltenen Hinweise auf die allgemeinen Vorschriften über den Vollmachtsvertrag. Es erscheint danach unstatthaft, die in der Legitimation nicht zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen der Vertretungsbefugnis als Instruktionen anzusehen, die dem Dritten gegenüber auch dann nicht in Betracht kommen, wenn er Kenntnis von ihnen hat. Das Allgemeine Landrecht (I. 13 §§. 90 flg.) unterscheidet allerdings zwischen Vollmacht und Instruktion. Allein es ist nicht zweifelhaft, daß der Dritte, der die in der Instruktion enthaltenen Beschränkungen der Vollmacht kennt, dieselben gegen sich gelten lassen muß.

Vgl. Dernburg, a. a. O. S. 261; Rehbein, Entscheidungen Bd. 2 S. 612 Anm. 3; A.L.R. II 6 §. 120.

Der Berufungsrichter stützt sich auf den Wortlaut des §. 119 des Berggesetzes, nach welchem Einschränkungen oder Erweiterungen der gesetzlichen Vollmacht des Repräsentanten in die Legitimation aufgenommen werden müssen. Hierbei ist indes auf das letztgedachte Wort ein ihm nicht zukommender Nachdruck gelegt. Der Sprachgebrauch der neueren Reichsgesetze (Civilprozeßordnung, Reichsgesetz vom 18. Juli 1884) ist für die Auslegung des preussischen Berggesetzes nicht entscheidend. Aus der angeführten Bestimmung folgt nicht, daß Einschränkungen der Vollmacht, die nicht in die Legitimation Aufnahme gefunden haben, Dritten gegenüber schlechthin ungültig sind. Ebenso versagt das Argument, welches der Berufungsrichter aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes entnommen hat. In der Begründung des Regierungsentwurfes zum Berggesetze findet sich allerdings die Bemerkung, daß die Bestimmungen über den Repräsentanten und Grubenvorstand denen über den Vorstand der Aktiengesellschaft nachgebildet seien; ähnlich auch in den Berichten der Landtagskommissionen. Die Anlehnung will aber nur besagen, daß Repräsentant und Grubenvorstand gleich dem Vorstande der Aktiengesellschaft das vertretende und geschäftsführende Organ der Gewerkschaft sind; sie bezieht sich weder auf den Umfang noch auf die Uneinschränkbarkeit der dem Vorstande der Aktiengesellschaft zustehenden Vertretungsbefugnis. Als parallele Bestimmungen des Handelsgesetzbuches werden demnach auch nur die Artt. 230, 232, 239, 241 des ursprünglichen Textes, nicht der für den Umfang und die Uneinschränkbarkeit der Vertretungsbefugnis maßgebende Art. 231 angeführt.

Vgl. Regierungsentwurf, Begründung zu §. 119 — Drucksachen des Herrenhauses 1864/65 Aktenstücke Nr. 13; Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses zu demselben Paragraphen — Drucksachen, Aktenstücke Nr. 126.

Im vorliegenden Falle war Kläger seit dem 23. Juni 1883 Alleineigentümer sämtlicher Auxe der konsolidierten W.- und F.-Grube, mithin trotz des formalen Fortbestandes der Gewerkschaft ebenso wie zur Entlassung des v. P. aus der Repräsentantenstellung auch zur Einschränkung seiner Vollmacht berechtigt. Daß bei Abschluß des

Vertrages vom 29. November 1883 der Beklagte von der Vereinigung sämtlicher Kuxe in der Hand des Klägers Kenntnis hatte, ist unbestritten. Es kann sich demnach nur fragen, ob Kläger vor Abschluß des letztgedachten Vertrages dem Beklagten den Willen zu erkennen gegeben hat, daß v. P. nicht ermächtigt sein sollte, einen derartigen Vertrag namens der Gewerkschaft abzuschließen. Wenn diese Frage zu bejahen ist, so kann nach den vorangeschickten Erörterungen Beklagter sich dem Kläger gegenüber nicht darauf berufen, daß v. P. kraft seiner gesetzlichen Vollmacht als Gewerkschaftsrepräsentant zum Abschlusse des streitigen Vertrages befugt, und daß die Einschränkung der Vertretungsbefugnis aus seiner Legitimation nicht ersichtlich war. Ob eine Kollusion vorliegt, braucht in diesem Falle nicht geprüft zu werden.“ . . .